

VERTRAG
ÜBER DEN ANKAUF VON
GESPEICHERTEN GASMENGEN
INNERHALB DES SPEICHERS
VGS STORAGE HUB

(nachfolgend „Kaufvertrag“ genannt)

zwischen

Speicherkunde [Firma, Anschrift]

nachstehend „**SPEICHERKUNDE**“ genannt,

und

VNG Gasspeicher GmbH, Maximilianallee 2, 04129 Leipzig, Deutschland

nachstehend „**VGS**“ genannt,

nachstehend einzeln auch „**Partei**“ und zusammen „**Parteien**“ genannt.

PRÄAMBEL

Zwischen dem SPEICHERKUNDEN und VGS besteht der mit Datum vom [...] geschlossene Speichervertrag Nr. [...], der während seiner Laufzeit vom 01.04.2019, 06:00 Uhr bis 01.01.2020, 06:00 Uhr die physische Speicherung von Erdgasmengen im Speicher VGS Storage Hub vorsieht („Speichervertrag“).

VGS benötigt zum Betrieb der Speicheranlagen bestimmte Erdgasmengen zum Eigenverbrauch.

Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass VGS am 01.01.2020, 06:00 Uhr eine unter dem Speichervertrag gespeicherte Erdgasmenge in Höhe von 50,00 GWh innerhalb des Speichers VGS Storage Hub vom SPEICHERKUNDEN erwirbt und übernimmt. Die Erdgasmenge ergibt sich aus der Summe von zwei (2) Erdgasteilmengen zu je 25,00 GWh. Die Übertragung der Erdgasmenge innerhalb des Speichers soll dabei mittels Lastschrift auf dem Arbeitsgaskonto des SPEICHERKUNDEN bei zeitgleicher Gutschrift auf dem Arbeitsgaskonto der VGS erfolgen.

Der in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien abzuschließende Kaufvertrag über gespeicherte Erdgasmengen soll dabei unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass die Vertragspartner nicht bis spätestens 16.12.2019, 15:00 Uhr eine dem (Speicher-)Vertrag als **Anlage 3** beigefügte Ergänzungsvereinbarung bzgl. der Erdgasmenge oder einer Erdgasteilmenge zum (Speicher-)Vertrag abschließen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Kaufvertrag:

VERTRAGSGEGENSTAND

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) VGS erwirbt und übernimmt vom SPEICHERKUNDEN am 01.01.2020, 06:00 Uhr eine Erdgasmenge in Höhe von 50,00 GWh („Erdgasmenge EK“) innerhalb des Speichers VGS Storage Hub, welche sich aus der Summe von zwei (2) Erdgasteilmengen zu je 25,00 GWh ergibt. Im Fall des Abschlusses einer Ergänzungsvereinbarung in Bezug auf eine oder mehrere Erdgasteilmengen wird die Erdgasmenge EK um jeweils 25,00 GWh angepasst. Die Gasqualität der Erdgasmenge EK hat den diesbezüglichen Anforderungen des Speichervertrages zu entsprechen. Die Parteien sind sich in diesem Zusammenhang darüber einig, dass VGS mit Übernahme der Erdgasmenge EK Eigentum an der Erdgasmenge EK erlangt. VGS verpflichtet sich, die Erdgasmenge EK zu übernehmen und den Kaufpreis gem. § 2 an den SPEICHERKUNDEN zu zahlen.

Die Übergabe der Erdgasmenge EK vom SPEICHERKUNDEN an VGS, respektive die Übernahme der Erdgasmenge EK durch VGS, erfolgt durch den Transfer einer entsprechenden Erdgasmenge von dem Arbeitsgaskonto des Speichervertrages auf das dem Speicher VGS Storage Hub zugeordnete VGS-eigene Arbeitsgaskonto Nr. 515; hierzu wird VGS mit Wirkung zum 01.01.2020, 06:00 Uhr die Erdgasmenge EK durch Lastschrift auf dem Arbeitsgaskonto Nr. [...] des Speichervertrages und Gutschrift auf dem Arbeitsgaskonto Nr. 515 umbuchen.

Der SPEICHERKUNDE hat sicherzustellen, dass sein Arbeitsgaskonto Nr. [...] zum 01.01.2020, 06:00 Uhr entsprechend gedeckt ist.

VGS wird dem SPEICHERKUNDEN nach Abschluss des Umbuchungsvorgangs eine schriftliche Umbuchungsbestätigung erteilen.

- (2) Für den Fall, dass das Arbeitsgaskonto des Speichervertrages zum 01.01.2020, 06:00 Uhr eine Erdgasmenge kleiner der an VGS zu übertragenden Erdgasmenge und somit eine fehlende Gasmenge („Fehlmenge“) ausweist, wird VGS den SPEICHERKUNDEN zur unverzüglichen Lieferung und Übereignung der Fehlmenge auffordern. Kommt der SPEICHERKUNDE auch dieser Aufforderung nicht nach, wird VGS die Fehlmenge ersatzweise selbst beschaffen. Der SPEICHERKUNDE ist in diesem Fall zur Zahlung eines Entgeltes an VGS verpflichtet, welches sich zusammensetzt aus:

- dem von VGS für den Erwerb einer der Fehlmenge entsprechenden Erdgasmenge zu zahlenden Kaufpreis, soweit dieser den zwischen den Parteien gemäß § 2 für die Fehlmenge ursprünglich vereinbarten Kaufpreis übersteigt,
- den gegebenenfalls anfallenden Transportkosten,
- den gegebenenfalls anfallenden variablen Kosten für die Einspeicherung („variables Entgelt“ im Speicherjahr 2019/20 Höhe von 0,469 €/MWh),

multipliziert mit dem Faktor 1,1.

Mit diesem Entgelt sind die der VGS im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung entstandenen Aufwendungen abgegolten.

Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Ansprüche bleibt unberührt.

ENTGELTBESTIMMUNGEN, STEUERN

§ 2

Kaufpreis

VGS zahlt an den SPEICHERKUNDEN für die in § 1 Abs. (1) Satz 1 bzw. Satz 2 definierte Erdgasmenge EK einen Kaufpreis in Höhe von [...] €/MWh, insgesamt also [...] €.

§ 3

Steuern, sonstige Abgaben und Belastungen

Alle in diesem Kaufvertrag genannten Entgelte sind Netto-Entgelte. Hierauf sind die jeweils anfallenden Steuern sowie sonstigen Abgaben und Belastungen zu leisten.

§ 4

Fälligkeit, Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der SPEICHERKUNDE stellt VGS den gemäß § 2 zu zahlenden Kaufpreis in Rechnung, sobald die Erdgasmenge EK an VGS übereignet wurde.
- (2) Die Rechnung hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Rechnungsstellers spätestens binnen zehn (10) Werktagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.

Bei Zahlungsverzug ist der Rechnungssteller berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) geltend zu machen.

SICHERHEITSLEISTUNG

§ 5

Sicherheitsleistung des SPEICHERKUNDEN

- (1) Wenn und soweit der SPEICHERKUNDE gemäß § 11 des Speichervertrages in Verbindung mit Nummer 14 der für den Speichervertrag geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergundspeichern, Stand 01.04.2017 („Speicher-AGB“), eine Sicherheitsleistung zu erbringen hat, muss diese Sicherheitsleistung auch Schadenersatzansprüche sichern, die VGS etwaig aus diesem Kaufvertrag erwachsen können.

- (2) Erbringt der SPEICHERKUNDE eine gemäß § 11 des Speichervertrages in Verbindung mit Nummer 14 Speicher-AGB zu erbringende Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung, ist VGS berechtigt, mit sofortiger Wirkung von diesem Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dass dem SPEICHERKUNDEN hieraus Ansprüche erwachsen.

HAFTUNG, HÖHERE GEWALT

§ 6

Haftung

- (1) Die vertragliche und gesetzliche Haftung der Parteien in Bezug auf Pflichtverletzungen aus diesem Kaufvertrag ist jeweils auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt; wesentliche Vertragspflichten sind in diesem Sinne solche Verpflichtungen, die die Rechtspositionen der betroffenen Partei schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die betroffene Partei regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einer Partei. Für Verrichtungsgehilfen, die nicht zugleich Erfüllungsgehilfen sind, haften die Parteien nur, sofern ihnen bei der Auswahl und/oder der Überwachung der Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Parteien auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, im Falle grober Fahrlässigkeit auf die typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schäden begrenzt. Satz 2 und 3 des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend.
- (3) Die unter Absatz (1) und (2) aufgeführten Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung auf Grund zwingender, unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

§ 7

Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange eine Partei in Folge höherer Gewalt gemäß nachfolgendem Abs. (2) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die anderen Parteien werden soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Streiks und Aussperrungen, soweit eine Aussperrung rechtmäßig ist. Hierzu zählen auch gesetzliche Bestimmungen, Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten bzw. Behörden sowie europarechtliche Maßnahmen oder Vorschriften unabhängig von der Rechtmäßigkeit.

Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die anderen Parteien unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass sie ihre Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

INFORMATIONSPFLICHTEN DER PARTEIEN

§ 8

Meldepflichten nach REMIT

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Erfüllung der Informations- und Meldepflichten, die aus der Verordnung Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes („REMIT“) bzw. aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Abs. (2) und Abs. (6) der REMIT resultieren.
- (2) Der SPEICKERKUNDE erklärt, dass er Marktteilnehmer im Sinne der REMIT ist. VGS erklärt ebenfalls, dass sie Marktteilnehmerin im Sinne der REMIT ist.

Bei vorliegendem Kaufvertrag über Ankauf von gespeicherten Gasmengen handelt es sich um einen meldepflichtigen Vertrag im Sinne des Art. 8 der REMIT.

Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass der SPEICHERKUNDE die Meldungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 8 der REMIT für beide Parteien vornimmt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich VGS, dem SPEICHERKUNDEN rechtzeitig seine bei der Registrierung auf der Centralised European Registry of Energy Market Participants (sog. CEREMP) erhaltenen Registrierungsdaten zur Verfügung zu stellen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 9

Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien haben den Inhalt des Kaufvertrages sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag erhalten bzw. erhalten haben (vertrauliche Informationen) vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (2) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die betroffene Partei hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich für Zwecke der Durchführung des Kaufvertrages zu verwenden.
- (2) Jede Partei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von einer der anderen Parteien erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - gegenüber einem mehrheitlich verbundenen Unternehmen, wobei unter „verbundene Unternehmen“ solche im Sinne des § 15 Aktiengesetz zu verstehen sind,
 - gegenüber seinen gesetzlichen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Außerdem hat jede Partei das Recht, vertrauliche Informationen, die er von einer der anderen Parteien erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung in dem Umfang offen zu legen, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Dritten zu dem Zeitpunkt, zu dem er diese von der anderen Partei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der Partei zugänglich werden oder
- von einer Partei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder Anfrage offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat

die offenlegende Partei die anderen Parteien unverzüglich hierüber zu informieren.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Kaufvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der Intension der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahekommen.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsbarkeit

- (1) Dieser Kaufvertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- (2) Für jegliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, gilt der ordentliche Rechtsweg.
- (3) Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 12

Sonstiges

- (1) Die Vertragssprache im Rahmen der Durchführung dieses Kaufvertrages ist Deutsch. Die deutsche Fassung des Kaufvertrages ist bindend..
- (2) Jede Änderung dieses Kaufvertrages bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Die Parteien dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass jedwede – auch konkludente – nicht schriftliche Abbedingung des Schriftformerfordernisses unwirksam ist.

§ 13

Inkrafttreten des Kaufvertrages

Die Wirksamkeit dieses Kaufvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen den Vertragspartnern nicht bis spätestens 16.12.2019, 15:00 Uhr eine dem (Speicher-)Vertrag als **Anlage 3** beigefügte Ergänzungsvereinbarung bzgl. der Erdgasmenge EK oder einer Erdgasteilmenge zu dem (Speicher-)Vertrag abgeschlossen wird.

[Ort/place], [Datum/date]

.....
[Speicherkunde/storage customer]

Leipzig, [Datum]

.....
VNG Gasspeicher GmbH